

## **A n t r a g**

### **der Fraktion der FDP**

#### **Update für den Öffentlichen Dienst: Thüringer Justiz zukunftsfit aufstellen**

- I. Der Landtag stellt fest, dass
  1. die Thüringer Justiz an einem Fachkräftemangel leidet, der sich bis zum Jahr 2035 aufgrund des Renteneintritts eines großen Personalanteils verschärfen wird;
  2. der Freistaat Thüringen es bisher versäumt hat, entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Thüringer Justiz zu ergreifen;
  3. die Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung nicht mehr den aktuellen Arbeitsanforderungen an Juristinnen und Juristen entspricht, insbesondere im Hinblick auf das elektronische Arbeiten und auf Arbeitszeitmodelle.
  
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
  1. dem Landtag eine ausgearbeitete Methodik für eine kritische Aufgabenanalyse sämtlicher Justizbereiche - für die Richter und Staatsanwälte einen darauf basierenden Personenschlüssel - und eine aufgabenorientierte Personalbedarfsplanung vorzulegen;
  2. mit einer modernen Sachausstattung und Infrastruktur für Justizbedienstete, insbesondere Richter und Staatsanwälte, eine Grundlage für umfassendes, sicheres und ortsunabhängiges Arbeiten zu schaffen;
  3. sich dafür einzusetzen, dass die Unabhängigkeit der Staatsanwälte durch Abschaffung des Weisungsrechts des Justizministeriums und die Unabhängigkeit der Richter auch in Beförderungsangelegenheiten gestärkt werden;
  4. den Wissenstransfer der in den Altersruhestand gehenden Staatsanwälte, Richter und insbesondere Vorsitzenden Richter auf jüngere Kollegen durch den Aufbau einer Einstellungsreserve an Proberichtern zu gewährleisten;
  5. durch angemessene Einstellungsvoraussetzungen für Richter und Staatsanwälte die Qualität der Thüringer Justiz zu erhalten und zukünftig sicherzustellen;
  6. aktuelle Tätigkeits- und Wissensbereiche abbildende und digital verfügbare Unterrichtsmaterialien und digitale Lehrmethoden zu erarbeiten, die an allen Thüringer Ausbildungsstandorten der Justiz einheitlich verwendet werden und im bundesweiten Vergleich den Standards entsprechen;
  7. im Bundesrat auf eine zügige Änderung des Deutschen Richtergesetzes zur Ermöglichung der Ableistung des Rechtsreferendariats in Teilzeit hinzuwirken und dessen nahtlose Umsetzung bereits vorzubereiten;

8. den Justizvollzug mit dem nach § 108 Abs. 2 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch geforderten Personal auszustatten;
9. das Eingangsamt im Justizvollzug anzuheben und den Anwärtersonderzuschlag wieder einzuführen;
10. auf den Abschluss eines Staatsvertrags oder zumindest einer Vereinbarung mit dem Land Sachsen für den Personalübergang auf die zukünftige Justizvollzugsanstalt (JVA) Zwickau hinzuwirken und insbesondere bereits jetzt die Personalvertretung der JVA Hohenleuben in die zukünftigen Vorhaben einzubeziehen;
11. die Ausbildung der Thüringer Gerichtsvollzieher nach dem Vorbild Baden-Württembergs in ein Fachhochschulstudium umzustellen;
12. für alle Dienstbereiche der Justiz eine im Vergleich zu den anderen Bundesländern attraktive Besoldung - über alle Besoldungsstufen hinweg - sicherzustellen;
13. ein zeitgemäßes und qualitativ hochwertiges Fortbildungsprogramm für alle Thüringer Justizbereiche entsprechend der Bedarfe aufzubauen.

### **Begründung:**

Die Justiz als eine Säule der Demokratie muss jederzeit und qualitativ hochwertig arbeitsfähig sein. Jedem Menschen in Thüringen ist der jederzeitige Zugang zum Recht, und auch die zeitnahe Durchsetzbarkeit seiner Rechte sicherzustellen.

In den nächsten Jahren werden drei von vier unserer Justizbediensteten, unter anderem auch der Thüringer Richter und Staatsanwälte, in den wohlverdienten Ruhestand gehen. Schon heute können eine Vielzahl der Gerichts- und sonstigen Verfahren nicht mehr zügig und leider oft auch nicht fristgemäß durchgeführt werden.

Thüringen muss wieder für die besten Fachleute auch in der Justiz attraktiv werden. Das Justizpersonal muss angemessen und wettbewerbsfähig besoldet werden und die Ausbildungen im Justizbereich, gerade auch die der Juristen, sind zu modernisieren. Die digitalen Arbeitsmöglichkeiten müssen konsequent Arbeitsmittel und Ausbildungsinhalt sein. Die Pandemie zeigt, dass die Digitalisierung der Justiz sträflich auf die lange Bank geschoben wurde. Gerichtsverfahren könnten längst - auch ohne gesundheitliche Gefahren in einer Pandemielage - mit einer elektronischen Aktenführung und digitalen Gerichtsverhandlungen geführt werden. Wir fordern hier mehr Tempo bei der Umsetzung der bestehenden Konzepte und innovative Ideen für das Gerichtswesen von morgen.

Im Einzelnen:

Zu II.1

Gerade die mit der Infektionsschutzsituation einhergehenden Einschränkungen im Justizbetrieb haben das Bewusstsein zu einer verstärkten Umsetzung digitaler Infrastruktur, Arbeitsmittel und Arbeitsweisen erhöht. Unter Berücksichtigung der angestrebten oder teilweise schon vorhandenen digitalen Veränderungen im Justizalltag verändern sich damit auch die Arbeitsprofile in nahezu allen Bereichen der Justiz. Zusätzlich stehen Veränderungen durch die sogenannte Pensionierungswelle an. Wiederum in allen Justizbereichen werden bis circa 2035 bis zu drei Viertel des derzeitigen Personals in den Altersruhestand gehen. Der damit notwendige Wissenstransfer ist in den derzeitigen Arbeitsprofilen nicht abgebildet. Parallel zu den Veränderungen sind daher die Aufgaben in allen Justizbereichen zu analysieren und der Personalbedarf neu zu planen.

## Zu II.2

Das elektronische Arbeiten in der Justiz ist unausweichlich. Den Richtern, Staats- und Anwälten, Rechtspflegern und auch dem gesamten nachgelagerten Justizbereich ist mit mobilen Arbeitsgeräten, mobiler Infrastruktur, das heißt ausreichend schneller Internetanbindung und sicheren Datenzugängen mittels zum Beispiel VPN, und mobilen Zugriffsmöglichkeiten auf Fachanwendungen und -datenbanken ein jederzeitiges und ortsunabhängiges Arbeiten zu ermöglichen.

## Zu II.3

Der Justiz ist innerhalb der geteilten Gewalten der Demokratie die notwendige Kontroll- und Korrekturfunktion über die anderen beiden Gewalten, der legislativen und der exekutiven Gewalt, zugewiesen. Um dieser Funktion gerecht werden zu können, muss die Justiz zwingend unabhängig sein. Sobald eine der anderen Gewalten unmittelbar oder auch nur mittelbar Einfluss auf Entscheidungen der Justiz und/oder den Vollzug der Entscheidungen nehmen kann, wird das Gewaltgefüge verschoben. Damit wird letztlich die Demokratie geschädigt. Beispiel ist die aktuell stark kritisierte Justizreform in Polen.

Der Einfluss der Politik und/oder der Regierung auf Ermittlungen und erstreckt auf berufliche Lebensläufe der Richter und damit zumindest mittelbar auch auf deren Entscheidungen ist unbedingt auszuschließen. Durch die Möglichkeit von Weisungen des Justizministeriums an Staatsanwälte und durch die Beteiligung des Justizministeriums und des Landtags an der Besetzung von Beförderungsstellen der Richter ist eine Schiefelage im Machtgefüge der Gewaltenteilung angelegt, die beseitigt werden muss.

Insbesondere die Beförderungspraxis hat sich ausschließlich an der fachlichen und persönlichen Eignung der Richter auszurichten. Die Richterschaft ist daher zu ermächtigen, die Beurteilung der Beförderungseignung in einem Selbstverwaltungsgremium selbst festzustellen.

## Zu II.4

Mit der "Pensionierungswelle" gehen bereits jetzt große Kapazitäten an Fachwissen und -erfahrung für die Justiz verloren. Diesem (weiteren) Verlust ist durch einen unverzüglichen und gesteuerten Wissenstransfer entgegenzuwirken. Für die Sicherstellung einer über die "Pensionierungswelle" hinweg dauerhaft qualitativ hochwertig arbeitenden Justiz ist es notwendig, dass das Fachwissen und die -erfahrung des in den Ruhestand gehenden Personals auf die nachrückenden Kollegen übertragen wird.

Das Land Thüringen muss offensiv auf eine Nachbesetzung freiwerdender Stellen und an der Gewinnung von Nachwuchskräften über den rechnerischen Personalbedarf hinaus arbeiten. Es ist vom Justizministerium seit der letzten Legislaturperiode anerkannt, dass bereits jetzt jährlich 40 Proberichter eingestellt werden müssen, um allein die Altersabgänge bei Richtern und Staatsanwälten zahlenmäßig abfangen zu können. Es ist dabei aber auch ein mehrjähriger Vorlauf einzukalkulieren. Denn es kann schon gesetzlich die Stelle zum Beispiel eines Vorsitzenden Richters am Landgericht nicht mit einem Proberichter besetzt werden.

## Zu II.5

Um den Fachkräftebedarf - in einer Konkurrenzsituation nicht nur mit der freien Wirtschaft, sondern auch mit den anderen Bundesländern - de-

cken zu können, muss das Land Thüringen tätig werden. Eine Absenkung der Einstellungsanforderungen mag ein Instrument zur Gewinnung von Fachkräften darstellen. Mit einer solchen "billigen" Lösung geht jedoch ein Qualitätsverlust der Justiz einher.

Um jedoch dauerhaft die Funktionsfähigkeit und Qualität der Justiz und damit das Vertrauen in die Justiz zu sichern, sind auch die Einstellungsvoraussetzungen so zu gestalten, dass eine Besetzung der Stellen nur mit hochqualifizierten Bewerbern erfolgen wird.

Das Land Thüringen hat dagegen die Rahmenbedingungen der zu besetzenden Stellen für die Bewerber attraktiver zu gestalten, wie zum Beispiel mit moderner digitaler und flexibler Arbeitsumgebung, attraktiver Besoldung und Ähnliches.

Zu II.6

Die juristischen Berufe der freien Wirtschaft arbeiten mittlerweile nahezu ausschließlich digital. Auch die Arbeitsfelder im öffentlich-rechtlichen Bereich für Volljuristen sind mehr und mehr durch gesetzliche Vorgaben oder nun auch zum oder durch den Infektionsschutz gezwungen, elektronisches Arbeiten zu ermöglichen.

Zwangsläufig muss sich auch die Ausbildung mit diesen Kernkompetenzen in der Arbeitstechnik beschäftigen und sie auch selbstverständlich als Unterrichtsmethode und Lehrmittel einsetzen.

Zu II.7

Mit der starren Handhabung der im Deutschen Richtergesetz geregelten Dauer der Referendarausbildung werden gerade alleinerziehende oder pflegende Referendare ohne hinreichende Gründe gegenüber zum Beispiel Proberichtern oder Lehramtsreferendaren benachteiligt. Während diese Teilzeitregelungen in Anspruch nehmen können, wird dies bisher Rechtsreferendaren verwehrt.

Es ist daher zu begrüßen, dass dieser Zustand auf Bundesebene als änderungsbedürftig erkannt wurde. Hier ist das Land Thüringen gefragt, auf eine zügige Änderung des Deutschen Richtergesetzes hinzuwirken und die entsprechenden landesrechtlichen Änderungen bereits vorzubereiten, damit das Teilzeitreferendariat verzögerungsfrei eingeführt werden kann.

Zu II.8

Der Thüringer Justizvollzug ist derzeit nicht ausreichend personell ausgestattet. Schon die gesetzlichen Vorgaben werden nicht eingehalten. Durch coronabedingte Ausfälle von Personal wurde das Problem zudem verschärft. Die Landesregierung muss daher unmittelbar gegensteuern und ihren gesetzlichen Auftrag unverzüglich umsetzen.

Zu II.9

Im Vergleich zu anderen Bundesländern und auch im Vergleich zur Polizei schneidet die Besoldung der Justizvollzugsbeamten schlechter ab. So müssen das Eingangsamts und die Anwärterbezüge angehoben werden. Es hat auch eine eigene Aussage, wenn Thüringen als einziges Bundesland keine Sonderzahlungen für Anwärter vorsieht.

Zu II.10

Nach Mitteilung der Landesregierung ist im Jahr 2024 der Abschluss der baulichen Maßnahmen an der JVA Zwickau zu erwarten. Im Zuge des-

sen soll der Betreib der JVA Hohenleuben eingestellt werden. Rechtzeitig vorher ist dem Personal der JVA Hohenleuben eine Perspektive aufzuzeigen. Es müssen Fragen zum Personalübergang, zu Besoldungs- und Beihilferegelungen und zu notwendigen Fortbildungsmaßnahmen geklärt werden. Es ist auch aufzuzeigen, wie und mit welchem Personal und in welchem zeitlichen Rahmen der Betrieb der JVA Hohenleuben eingestellt wird.

Zu II.11

Das Tätigkeitsfeld der Gerichtsvollzieher ist in den letzten Jahren wesentlich komplexer und komplizierter geworden. Die Ausbildung der Gerichtsvollzieher muss den gestiegenen Anforderungen und der Komplexität des Berufsbildes gerecht zu werden. Entsprechend ist zu prüfen, ob die Lehrinhalte nicht angemessener in einem Fachhochschulstudium zu vermitteln sind.

Zu II.12

Es ist bereits hinlänglich bekannt, dass die Thüringer Besoldung nicht nur im Vergleich zu anderen Bundesländern schlechter abschneidet, sondern, dass die Besoldungen über alle Stufen wegen der Verletzung des Lohnabstandsgebots zu überarbeiten sind.

Verfassungswidrige Besoldungen sind das Gegenteil dessen, womit man qualifiziertes Fachpersonal gewinnt.

Die Sicherstellung einer qualifizierten Justiz misst sich nicht an wirtschaftlichen Grundannahmen. Als Daseinsvorsorge für die Demokratie bemisst sie sich ausschließlich an einer modernen, sicheren und qualifizierten Ausstattung mit Personal, Arbeitsmitteln und Infrastruktur.

Das Land Thüringen hat daher in der aktuellen und sich in den Folgejahren noch verschärfenden Konkurrenzsituation attraktive Besoldungen - über alle Besoldungsstufen hinweg - anzubieten.

Zu II.13

Ein weiterer Faktor zur Sicherstellung der Qualität und Funktionsfähigkeit der Justiz und auch der Attraktivität des Lands Thüringen als Dienstherr ist das Angebot qualifizierter Bildungs- und Fortbildungsprogramme für das Personal aller Bereiche der Justiz.

Für die Fraktion:

Montag